Rudolf und xxxxElmer

Schweizerisches Bundesgericht Postfach

1000 Lausanne 14

Subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG gegen den Beschluss der Geschäftsleitung des Kantonsrates des eidgenössischen Standes Zürich vom 10. November 2011 (Posteingang 15. Nov. 2011)

In Sachen (Nr. 723)

Rudolf Elmer, xxxxxxxx xxxx Elmer

Gesuchsteller/Antragssteller

Gegen

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates des

eidgenössischen Standes Zürich Beschwerdegegnerin

und

Oberrichter lic. iur. Kurt Balmer Oberrichter lic. iur. Willy Meyer

Ersatzoberrichter lic. iur. Anton Schärer Angeschuldigte

Die Anfrage der Gesuchsteller (xxxxElmer, xxxxxx und Rudolf Elmer, 1. November 1955) auf unentgeltliche Rechtspflege bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich wurde von der Geschäftsleitung des Kantonsrates des eidgenössischen Standes Zürich mit Beschluss vom 10. November 2011 (*Beilage 01*) als Strafanzeige ausgelegt und dann durch die Geschäftsstelle des Kantonrates am 10. November 2011 abgewiesen.

Sachverhalt

Die Gesuchsteller stellten aufgrund ihrer Mittellosigkeit am 22. April 2011 gemeinsam die Anfrage (Beilage 02) auf unentgeltliche Rechtspflege bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich. Sie erwähnten dabei in welcher Sache sie unentgeltliche Rechtspflege benötigten. Der Anfrage wurden keine detaillierten Erläuterungen des Sachverhalts beigelegt und sie wurde ohne Beilage von Beweismitteln eingereicht, weil es sich nur um eine Anfrage für unentgeltliche Rechtspflege handelte. Um ihre Anfrage auf unentgeltliche Rechtspflege zu begründen, wiesen die Gesuchsteller ausdrücklich auf das Urteil des Bundesgerichts vom 7. März 2011 (Beilage 03) hin, in dem das Bundesgericht den Zürcher Oberrichtern eine Willkürrüge ausgesprochen hatte.

Es war damit für die Oberstaatsanwaltschaft klar, dass nun die Zürcher Justiz im Konfliktbereich mit der Bundesverfassung "Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben" stand und die Anfrage durch die Gesuchsteller bundesrichterliche Substanz hatte. Die Oberstaatsanwaltschaft leitete diese Anfrage ohne Mitteilung an die Gesuchsteller

Formatted: Font: Bold, Underline

der Geschäftsstelle des Kantonsrats weiter, da die Anfrage nicht den Kompetenzbereich der Oberstaatsanwaltschaft betreffe, wie den Gesuchstellern im September telefonisch mitgeteilt wurde.

Eine unentgeltliche Rechtspflege wurde bereits 2010 in einem anderen Verfahren den Gesuchstellern von der Oberstaatsanwaltschaft gewährt.

Im Anfrageschreiben der Gesuchsteller wurde nachfolgender Antrag in einem separaten Abschnitt am Ende des Dokumentes gestellt:

"1. Antrag

xxxx Elmer und der Gesuchsteller stellen den Antrag:

"es sei den Privatklägern xxxxx Elmer und Rudolf Elmer die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ein unentgeltlicher Rechtsbeistand ihrer Wahl unter Absprache mit der Oberstaatsanwaltschaft zu bestellen".

Das Schreiben der Gesuchsteller vom 22. April 2011 ist damit unmissverständlich darauf ausgerichtet, einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu erhalten, um aufgrund ihrer Mittellosigkeit überhaupt zuerst die Sachverhalte (Willkürrüge, weiteres Vorgehen, Rechtsmittel etc.) juristisch zu bewerten und als mittellose Nichtjuristen Rechtsbeistand zu erhalten. Im Schreiben wurde ausdrücklich keine Strafuntersuchung gegen die Oberrichter beantragt bzw. Anzeige erstattet oder Beweise beigelegt.

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legte nun in ihrem Beschluss vom 10. November 2011 unter I. Absatz 1 (*Beilage 01*) den von den Gesuchstellern an die Oberstaatsanwaltschaft Zürich adressierte Anfrage auf unentgeltlichen Rechtsbeistand der Gesuchsteller als

"sinngemäss Strafanzeige unter anderem gegen Oberrichter lic. iur. Kurt Balmer, Oberrichter lic. iur. Willy Meyer und Ersatzoberrichter lic. iur. Anton Schärer"

aus und konstruierte daraus eine Strafanzeige ohne die Beweislage je eingefordert noch gewürdigt zu haben bzw. den Gesuchstellern die Möglichkeit gegeben zu haben, die Beweise vorzubringen. Hingegen wurde festgehalten, dass keine Beweise beigelegt waren. Es scheint, dass eine "Anfrage um unentgeltlichen Rechtsbeistand" als "sinngemässe Strafanzeige" interpretiert wurde. Die Interpretation entspricht nicht dem Sinn und dem Willen der Gesuchsteller. Die Auslegung der Geschäftsstelle des Kantonsrates widerspricht der Sorgfalt und auch Treu und Glauben, denn es handelte sich in Tat um Wahrheit um einen Antrag und nicht um eine Strafanzeige. Es ist mehr als üblich, dass jeder Strafanzeigen Beweise mitgeliefert werden und dessen muss sich die Geschäftsstelle des Kantonsrates bewusst gewesen sein. Eine gewisse Böswilligkeit ist beim Vorgehen der Geschäftsstelle nicht undenkbar.

Diesen Sachverhalt rügen nun die Antragsteller, den die Antragssteller wollen sich als Bürger das Recht auf Schutz gegen staatliche Eingriffe sichern. Der obergerichtliche Entscheid vom 10. August 2011 (*Beilage 05*) wurde bereits beim Bundesgericht mit einer Willkürrüge geahndet (Urteil vom 7. März 2011, *Beilage 03*). Die ausgesprochene Willkürrüge der höchstrichterlichen Instanz dokumentiert einen unmissverständlichen Vorwurf der "Willkür", dass nicht nur ein Tatverdacht von Missbrauch vorliegt, sondern Missbrauch und

konsequenterweise ein Verstoss eines staatlichen Organs gegen die Bundesverfassung "Art 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben" in Betracht zu ziehen ist.

Auch widerspricht dieser Entscheid der Verfassung des Kantons Zürich nicht nur Art.2 Abs 2 (Beilage 06)

"Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältsmässig sein"

sondern auch Art. 10. Abs. 2 (Beilage 07)

"Die Bestimmungen der Bundesverfassung über die Verwirklichung und die Einschränkung der Grundrechte gelten auch für die Grundrechte des kantonalen Rechts".

Es liegt wahrlich im öffentlichen Interesse, ob die vom Kantonsrat gewählten Oberrichter Willkür üben und ob ein Verfahren verschleppt wird (Bericht Ombudsmann Seite 4: elf Mal musste der Ombudsmann sich mit den Behörden im Zeitraum März 07 bis Aug 10 in Verbindung setzen, *Beilage 08*), was dem Ruf der Justizbehörde und auch dem Rechtsstaat schadet.

Mit der Abweisung der Anfrage auf unentgeltlichen Rechtsbeistand wurde eine mögliche Untersuchung der oberrichterlichen Willkür durch die Geschäftsleitung des Kantonsrats des Eidgenössischen Standes Zürich verhindert. Damit wurde die Aufklärung der Willkürrüge der Bundesrichter verhindert, die an die zürcherischen Oberrichter gerichtet ist und ebenso wie die Untersuchung der Amtsführung der Oberrichter, sowie deren mögliche strafrechtliche Verfolgung.

Die Aufklärung eines allfälligen Verstosses gegen die schweizerische Bundesverfassung und die Verfassung des Kantons Zürich wurde mit der Abweisung der "Anfrage auf unentgeltlichen Rechtsbeistand" im Anfangsstadium durch die Geschäftsleitung des Kantonsrats ebenfalls verhindert.

Der massgebende Artikel in der Bundesverfassung lautet

"Art. 9: Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben.

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden".

Die Antragsteller sind der Ansicht, dass mit der Abweisung die Geschäftsstelle des Kantonsrats nicht nur eine Untersuchung aufgrund der bundesrichterlichen Willkürrüge verhindern wollte, sondern dass die Geschäftsstelle als staatliches Organ auch gegen Treu und Glauben verstossen hat.

Das eingereichte Anfrageschreiben an die Oberstaatsanwaltschaft ist von den Gesuchstellern gutgläubig nicht als Anzeige gemeint sondern als eine Anfrage für unentgeltlichen Rechtsbeistand eingereicht worden. Die Geschäftsstelle des Kantonsrats machte nun aus unerfindlichen Gründen und zu Unrecht geltend, dass es sich bei dieser an die Oberstaatsanwaltschaft Zürich gerichteten Anfrage, um eine "sinnesgemässe strafrechtliche Anzeige" handelte.

Hinzu kommt, dass neben der höchstrichterlichen Willkürrüge im Urteil vom 7. März 2011 an diese drei Zürcher Oberrichter mit grosser Wahrscheinlichkeit noch mindestens fünf fragewürdige Entscheide (*Beilage 09*) der gleichen drei Oberrichter gegen den Antragsteller stattfanden wie dies bereits teilweise bei der Beschwerde an das Bundesgericht vom 14. September 2010 offengelegt wurde. In sieben dieser Verfahren hatte Oberrichter Dr. lic. iur. K. Balmer den Vorsitz.

Diese Angelegenheit ist insofern von erheblichem öffentlichem Interesse, als sich die Judikative (Obergericht Zürich) im Fall des Gesuchstellers, der sich als Whistleblower national und international zu erkennen gab, Willkür durch das Bundesgericht vorwerfen lassen muss.

Die Antragsteller sind deshalb der Ansicht, dass der Rechtsanspruch auf eine Untersuchung sowie die Schutzbedürfnisse der Antragssteller grosses Gewicht haben; insbesondere aufgrund der Verletzung des Art. 8 der Bundesverfassung (Willkürrüge der Bundesrichter im Urteil vom 7. März 2011), da nach dem Willen des demokratischen Verfassungsgebers die Antragsteller verfassungsrechtlichen Schutzes bedürfen und damit diese Beschwerde gutzuheissen sei.

Hervorzuheben ist zudem, dass die Rechtsfrage "Anwendung von Willkür durch drei Oberrichter" von grundsätzlicher Bedeutung ist, denn der Sachverhalt, dass die gleichen drei Oberrichter in diversen verschiedenen und parallel laufenden Verfahren des Gesuchstellers, während gleichzeitig das Bundesgericht die Beschwerde der Antragssteller vom 14. September 2010 bearbeitete, Entscheide fällten. Das Bundesgerichturteil legte mittels Willkürrüge einen wesentlichen Verfahrensfehler im Rechtshilfeverfahren offen und deutet darauf hin, dass die Aufklärung dieser Sache für viele Personen bzw. die Öffentlichkeit wichtig ist und höchstrichterlicher Klärung bedarf.

Die Antragssteller sind der Meinung, dass der Verdacht neben Art. 9 der Bundesverfassung noch weitere mögliche Verletzungen verfassungsmässiger Rechte (Art 8 der Bundesverfassung "Rechtsgleichheit") vorliegen könnten und insgesamt aufgrund der bundesrichterlichen Willkürrüge vom 7. März 2011 der Sachverhalt als schwerwiegend zu beurteilen sei.

Es ist ebenso im Interesse der höchstrichterlichen Instanz, dass von der Geschäftsleitung des Kantonsrates des Eidgenössischen Standes Zürich eine Anfrage auf unentgeltlichen Rechtsbeistand bei Verletzung durch Willkür von verfassungsmässigen Rechten nicht einfach als "sinngemäss Strafanzeige" ausgelegt und mit vorgeschobenen Gründen (z.B. fehlende Beweise auf die Bundesrichterliche Willkürrüge hingewiesen wurde) abgewiesen werden darf und damit eine mögliche strafrechtliche Verfolgung der vom Kantonsrat gewählten Oberrichter vereitelt wird.

Im Weiteren ist in dieser Sache deshalb die Gewaltentrennung zwischen exekutiver und justizieller Gewalt in Betracht zu ziehen, denn die Oberrichter werden gemäss Gerichtsverfassung (GVG 211.1.1.1.) Paragraph 38 a.52 durch den Kantonsrat gewählt. Der Text in der Gerichtsverfassung lautet:

"Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Hälfte der Ersatzmitglieder." (Beilage 10)

Unter Mitglieder versteht man die Oberrichter als Mitglied des Obergerichts (Paragraph 38.53 der GVG), die Ersatzmitglieder sind die Ersatzrichter.

Diese Wahlpflicht des Kantonsrats macht die Geschäftsstelle des Kantonsrats gewissermassen zur Partei. Die Interessen der Kantonsratmitglieder schränken die Unabhängigkeit derselben deshalb ein und machen sie zur befangenen Partei, die in der Sache ein grosses Interesse daran haben müsste, dass der Sachverhalt der Willkür ausgeübt durch von ihnen gewählten Zürcher Oberrichter untersucht würde. Dies insbesondere, wenn die Unabhängigkeit von den Gesuchstellern aufgrund einer bundesrichterlichen Willkürrüge zwischen Kantonsrat, Oberrichter und Geschäftsstelle des Kantonsrates angezweifelt wird.

Die Gesuchsteller vertreten deshalb die Auffassung, dass es sich in diesem Fall bei der eingeschränkten Gewaltentrennung um einen Ausnahmebereich handelt, der in der Beurteilungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichtes liegt.

Der Ausnahmebereich ist damit begründet, dass die Gewaltentrennung gewahrt sein muss und weil diese hier nicht vorliegt, handelt es sich um einen Ausnahmebereich. Dieser Ausnahmebereich besteht hier deshalb, da die kantonale Exekutive die kantonale Judikative im Direktverfahren wählt und dann im Rechtsverfahren über die von der kantonalen Exekutive direkt gewählten Mitglieder der kantonalen Judikative in der Funktion der Geschäftsstelle des Kantonsrates entscheidet. Die Wahlinstanz entspricht somit der Kontrollinstanz, was den Grundsätzen eines demokratischen Staats mit klarer Gewalttrennung nicht entspricht.

Weitere Sachverhalte

Es erstaunt, dass obwohl die drei Bundesrichter den drei Oberrichtern aus Zürich Willkür vorgeworfen haben und sich nun die Geschäftsleitung des Kantonsrates nicht im eigenen und im Interesse der Öffentlichkeit dieser Sache annimmt, um den Sachverhalt der Willkür zu untersuchen. Bedenkt man, dass es bei dieser Willkürrüge insbesondere darum geht, dass im Falle einer Nötigung d.h. einem Offizialdelikt, weder die Opfer (sechsjähriges Kind und seine Eltern) noch Zeugen wie Nachbarn und Mitarbeiter befragt und diverse Polizeirapporte und schriftliche Bestätigungen von missbräuchlichen Handlungen von Zeugen ignoriert wurden. Tatsache ist zudem, dass die Zürcher Staatsanwaltschaft einzig die Beschuldigten befragte und erstmals aufgrund des Bundesgerichtsentscheids vom 7. März 2011 am 23./24. August 2011 d.h. 6 Jahre nach der ersten Anzeige vom 30. Juni 2005 bei der Staatsanwaltschaft Schwyz, die Geschädigten zur Befragung einlud. Die drei Oberrichter hatten dieses Vorgehen der Staatsanwaltschaft Zürich durch ihre Nicht-Eintretensverfügungen vom 23. Mai 2008 und dann nochmals 10. August 2010 geschützt.

Es verwundert nicht, dass die gleichen drei Oberrichter in vier z.T. parallel laufenden Verfahren d.h.

- Strafuntersuchung gegen den Gesuchsteller betreffend Drohung etc. eröffnet am 27. Sept. 2005,
- Strafuntersuchung der Gesuchsteller gegen Mitglieder der Bank Julius Bär und der Privatdetektei betreffend Nötigung und einfache Körperverletzung eröffnet am 11. Dezember 2007 bzw. 30. Juni 2005,
- Strafuntersuchung gegen den Gesuchsteller betreffend Verletzung Schweiz.
 Bankgeheimnis eröffnet am 19. Jan 2011

• Strafuntersuchung des Gesuchstellers gegen den Journalisten Leo Müller/Bilanz betreffend Ehrverletzung eröffnet im März 2010

weitere Entscheide zu Ungunsten des Gesuchstellers fällten.

Im Weiteren ist es aus professionellen Grundsätzen unverständlich, dass die drei Oberrichter mit der Begründung "Befangenheit" bei allen Verfahren nach dem 10. September 2010 nicht in den Ausstand traten als die Beschwerde der Gesuchstellers datiert mit 10. September 2010 am Bundesgericht bearbeitet wurde. Das Resultat dieser Beschwerde war die Willkürrüge im bundesrichterlichen Urteil vom 7. März 2011. Die Oberrichter erliessen damit fünf weitere Entscheide zu Ungunsten des Gesuchstellers währenddem und nachdem einer ihrer Entscheide durch das Bundesgericht geprüft wurde. Insbesondere Oberrichter Dr. K. Balmer hat sich und die beiden anderen damit in der Periode ab September 2010 bis heute dem Verdacht ausgesetzt, dass ihre Unvoreingenommenheit zumindest stark belastet ist.

Am Rande sei bemerkt, dass die Zuordnung der Geschäfte am Obergericht Zürich aufgrund der Erfahrung des Gesuchstellers nicht aufgrund eines Zufallsystems erfolgt sein muss, sondern aufgrund einer gewissen unverständlichen Logik, da die gleichen drei Richter diverse Geschäfte eines einzelnen Beschuldigten/Anzeigenden behandelten. Eine Voreingenommenheit und die fehlende Unabhängigkeit kann damit nicht ausgeschlossen werden bzw. führten eben deshalb zur höchstrichterlichen Willkürrüge.

Die Kurzbeschreibungen der anderen Verfahren und Entscheide derselben Oberrichter betreffend den Gesuchsteller gehen aus der *Beilage 09* hervor. Die entsprechenden Gerichtsurteile der Oberrichter sind in die Beilage referenziert und beigelegt.

Bemerkenswert ist letztlich, dass ausnahmslos alle Entscheide der Oberrichter nach dem 19. Januar 2011 zu Ungunsten des Gesuchstellers ausgefallen sind. Ein Weiterzug dieser Entscheide an das Bundesgericht war aufgrund der einschränkenden Voraussetzung von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes als bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen nicht möglich. Es geht dabei um die von Staatsanwalt Dr. Peter C. Giger, Staatsanwaltschaft Zürich III für Wirtschaftdelikte angestrengten Zwangsmassnahmen:

- Am 1. Februar 2011 verlangte der Staatsanwalt ein zweites Gefährlichkeitsgutachten basierend auf der Überschreibung der Film- und Buchrechte von Rudolf Elmer an seine Ehefrau am 21. Januar 2011 und basierend auf manipulierten Medienkommentaren; im ersten umfassenden Gutachten vom 22. Februar 2010 des Gerichtspsychologen Dr. med. M. Kiesewetter wurden keine Gefährlichkeitseinschränkungen gemacht, Rudolf Elmer war nie gewalttätig und weist auch keine Vorstrafen auf;
- Am 4. Februar 2011 vorgenommene <u>Briefzensur</u> von Staatsanwalt Dr. Peter C. Giger des Textes im Brief an die Ehefrau des Gesuchstellers "<u>Vielleicht sendet mir C.D. sogar "The American Interest" d.h. die letzten drei Ausgaben, die ich nicht im Detail gelesen habe. Liebe Grüsse an C., seine Tf Nr. ist programmiert (Haus Tf)". Staatanwalt Giger verdächtig Mr. C.D., den Gründer der Global Financial Integrity Organisation, den Herausgeber und Gründer der Zeitschrift "The American Interest" und einer der reichsten Personen der Welt als Bindeglied zu Julian Assange. Eine einfache Internetabfrage hätte diesbezüglich Aufklärung geschaffen;</u>
- Am 10. Februar 2011 verweigerte der Staatsanwalt die <u>Besuchsbewilligung</u> des langjährig betreuenden Psychologen Dr. H.B. mit dem Argument, dass der erfahrene

- Psychologe Dr. H.B. sein Arztgeheimnis brechen würde und Informationen an die Ehefrau des Gesuchstellers, übermitteln würde;
- und weitere Anträge des Gesuchstellers, die konsequent von Staatsanwalt Dr. Peter C. Giger abgelehnt wurden mit dem einzigen Zweck, den Gesuchsteller von der Umwelt zu isolieren.

Die von der Geschäftsstelle des Kantonsrates geltend gemachte Feststellung, dass in der angeblichen Anzeige keinerlei konkrete Anhaltspunkte für <u>ein strafrechtlich relevantes</u> <u>Verhalten der Oberrichter</u> entnommen werden könne, zeigt darauf hin, dass die Geschäftsstelle des Kantonsrates trotz

- Hinweisen im Schreiben auf das bundesgerichtliche Urteil vom 7. März 2011 (Willkürrüge an Oberrichter) und der möglichen Verletzung des Art. 8 der Bundesverfassung und
- die in der nationalen und internationalen Presse kommentierten Willkürrüge der Bundesrichter mit Urteil vom 7. März 2011 in ihrem Entscheid ausgeblendet wurde

bzw. die Anfrage an die Oberstaatsanwaltschaft kurzerhand als Strafanzeige ausgelegte, um allenfalls die vom Kantonsrat gewählten Oberrichter zu schützen.

Es ist unverständlich, wenn eine bundesrichterliche Willkürrüge an Oberrichter erteilt wird, dass die Geschäftsstelle des Kantonsrats darin nicht eine grosse Wahrscheinlichkeit eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts wie Amtsmissbrauch StGB Art. 312, ungetreue Amtsführung StGB Art. 314 oder Vorteilsgewährung Dritter Art 322 StGB quinuies erkennen kann

Die Abweisung der Anfrage auf unentgeltliche Rechtspflege und die Auslegung als "sinngemässe Anzeige" ist unverständlich und auch widerrechtlich, denn es ist auch im Interesse der Geschäftsstelle des Kantonsrats in dieser Sache Aufklärung zu schaffen, ob ihre drei Oberrichter tatsächlich und aufgrund von welchen Sachverhalten Willkür ausgeübt haben und somit allenfalls die Bundesverfassung Art. 9 oder sogar Art. 8 verletzt haben bzw. der Verfassung des Kantons Zürich Art. 2 Abs 2 (*Beilage 06*) und Art. 10 Abs 2 (*Beilage 07*) zuwiderlaufen.

Die Rechtsgleichheit verlangt auch, dass niemand betreffend weltanschaulichen oder politischen Überzeugung diskriminiert werden darf. Als Whistleblower fühlt sich der Gesuchsteller und seine Tochter von der Zürcher Justiz diskriminiert. Damit steht der Entscheid der Geschäftsstelle des Kantonsrats im möglichen Konflikt mit

- der Resolution 1729 "Protection of Whistleblower" des Council of Europe von 2010, Whistleblower zu schützen (Beilage 11) und
- dem Whistleblower-Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Heinisch gegen Deutschland von 21. Juli 2011 "Schwere des Grundrechtseingriffes durch das Unternehmen und den Staat" (Beilage 12).

Diese Diskriminierung widerspiegelt sich auch im Brief des Ombudsmann des Kantons Zürich vom 7. Juli 2011. Der Ombudsmann bestätigte, dass sich die Ombudsstelle in der Zeit vom März 2007 bis August 2010 elf Mal mit den Behörden in Verbindung setzen musste, um Entscheide zu fordern und das Nötigungsverfahren gegen Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich und die Privatdetektei Ryffel AG zu beschleunigen (*Beilage 08*).

In Anbetracht des laufenden Berufungsverfahrens ("Nötigung und Bankgeheimnisverletzung etc." Staatsanwaltschaft Zürich Unterland gegen den Gesuchsteller) in Bezug auf das Bezirksgerichtsurteil von 19. Januar 2011 und dem noch nicht schriftlich vorliegenden Entscheid des Obergerichts in Bezug auf das Berufungsverfahrens am Obergericht vom 17. November 2011 wurde die ungenügende Anklageschrift der Staatsanwaltschaft sowie die schlampigen Untersuchungshandlungen von den Oberrichtern gerügt und zurückgewiesen. Damit ist die Verurteilung des Gesuchstellers am Bezirksgericht vom 19. Januar 2011 und die damalige Verhaftung mit der Begründung einer schweizerischen Bankgeheimnisverletzung am 19. Januar 2011 anlässlich der CD-Übergabe an Julian Assange im Frontline Club in London grundsätzlich in Frage zu stellen. Auch dieser Sachverhalt deutet darauf hin, dass am Zürcher Bezirksgericht mit dieser erkennbaren Vor-Verurteilung des Gesuchsteller ein weiteres Mal Willkür geübt wurde, denn die Verurteilung war gemäss leitendem Staatsanwalt Peter Pellegrini, Staatsanwaltschaft III, Wirtschaftsdelikte, ausschlaggebend für die nochmalige Inhaftierung des Gesuchstellers am 19. Januar 2011.

Zusammenfassung

Zusammenfassend hat die Geschäftsleitung des Kantonsrates

- die Anfrage auf unentgeltliche Rechtspflege fälschlich als Strafanzeige ausgelegt,
- eine strafrechtliche Untersuchung im Zusammenhang mit der bundesrichterlichen Willkürrüge abgewendet,
- ein Verletzung der Bundesverfassung Art. 9 aufgrund der bundesrichterlichen Willkürrüge an die Zürcher Oberrichter mit grosser Wahrscheinlichkeit toleriert,
- die Wahrheitsfindung betreffend der Amtsführung der drei Oberrichter verhindert,
- als nicht gänzlich unabhängige Stelle im Interesse des Kantonsrats voreilig entschieden,
- weitere Untersuchungen betreffend der diversen Entscheide der drei Oberrichter im Zusammenhang mit dem Gesuchsteller verhindert.

Die Anträge der Gesuchsteller

- 1. Die Abweisung der "sinnesgemäss Anzeige" der Geschäftsstelle des Kantonrates und die Kosten der Geschäftsstelle des Kantonsrates aufzuerlegen.
- 2. Eine strafrechtliche Untersuchung aufgrund der hier vorgelegten Sachverhalte gutzuheissen.
- 3. Diese strafrechtliche Untersuchung durch eine ausserkantonale oder bundesbehördliche Stelle aufgrund der fehlenden Gewaltentrennung (GVV 38a: Kantonsrat wählt Oberrichter und Ersatzmitglieder) und der Befangenheit der Oberrichter, sowie allenfalls der Geschäftsstelle des Kantonsrats, anzuordnen.

Mit	freund	lichem	Gruss
-----	--------	--------	-------

Rudolf Elmer xxxx Elmer

Beilagenverzeichnis:

- 1. Beschluss der Geschäftsleitung des Kantonsrates Zürich
- 2. Anfrage auf unentgeltliche Rechtspflege an die Oberstaatsanwaltschaft Zürich
- 3. Bundesgerichtsurteil 7. März 2011 strafrechtliche Abteilung
- 4. Nichtanhandnahmeverfügung vom 25. Juli 2011 der Oberstaatsanwaltschaft Zürich
- 5. Obergericht des Kantons Zürich Beschluss vom 10. August 2010
- 6. Auszug Verfassung des Kantons Zürich Art. 2
- 7. Auszug Verfassung des Kantons Zürich Art 10
- 8. Brief Ombudsmann des Kantons Zürich vom 7. Juli 2011
- 9. Übersicht Beschlüsse Obergericht Kanton Zürich (inkl. Individuelle Beschlüsse)
- 10. Auszug aus Gerichtsverfassungesetz (GVG) 211.1. Paragraph 38 a.52
- 11. Council of Europe Resolution 1727 (2010)
- 12. Pressemitteilung Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte vom 21. Juli 2011
